

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 13. November 1863.)

Auf eine vom Bundesrath gegenüber Oesterreich erhobene Beschwerde, daß wiederholt Angehörige des Kantons Neuenburg, welche nach Oesterreich reisen wollten, von den k. k. Behörden aus dem Grunde zurückgewiesen worden seien, weil ihre Pässe nicht das Visum einer k. k. Gesandtschaft trugen, hat die kais. österreichische Gesandtschaft mit Note vom 11. dieses Monats dem Bundesrath die Mittheilung gemacht, daß auf Anregung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußern von Seite des kais. Polizeiministeriums an die betreffenden Organe die geeignete Weisung gerichtet worden sei, um ähnlichen Vorfällen für die Zukunft vorzubeugen.

(Vom 16. November 1863.)

Der Bundesrath hat den von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten, mit dem Staate Bern am 26/29. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrag über Abtretung eines Stück Landes im sogenannten Kandergrund in folgender Weise genehmigt:

„Der schweizerische Bundesrath,

„gestützt auf den Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend den Bau einer Kaserne in Thun und Erstellung einer neuen Schußlinie daselbst, vom 25. Juli 1863 *), und den Beschluß der Antheilhaber des burgerlich-vereinigten Familiengutes in Thun, vom 13. August gleichen Jahres **), wodurch dem Art. 3 des oben erwähnten Bundesbeschlusses entsprochen worden ist,

„ertheilt dem vorstehenden Kaufvertrage seine Genehmigung.“

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 576.

**) „ „ „ „ „ 577, unten.

(Vom 18. November 1863.)

Auf das vom eidg. Turnverein unterm 1. Oktober abhin gestellte Gesuch um einen Bundesbeitrag hat der Bundesrath beschlossen, der Budget-Kommission den Antrag zu stellen, zu dem gedachten Zwecke die Summe von Fr. 5000 ins Budget pro 1864 aufzunehmen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß an die Subvention Bedingungen geknüpft werden, welche der eidg. Turnverein in Hinsicht auf den militärischen Turnunterricht zu erfüllen habe.

(Vom 20. November 1863.)

In Folge der Erstellung eines Postkurses Märstetten-Tägerweilen-Konstanz hat der Bundesrath die Errichtung eines Postbüreaus in Märstetten (Station) beschlossen.

I n f e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt mit den unten angegebenen Beilagen auch für das Jahr 1864 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsulen im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1863
Date	
Data	
Seite	835-836
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.